



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Christian Birnbaum und Kollege,
Hohenzollernring 39 - 41, 50672 Köln,

gegen

das Studentenwerk

, Amt für Ausbildungsförderung,

Beklagten und Zulassungsantragsgegner,

wegen Ausbildungs- und Studienförderungsrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Pieper,
Richter am Hess. VGH Thorn,
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

am 31. Oktober 2006 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, Ihre Berufung gegen das Urteil gegen das Verwaltungsgerichts Gießen vom 15. September 2005 – 3 E 3905/04 – zuzulassen, wird abgelehnt, soweit das Verwaltungsgericht über denjenigen Teil der Klage entschieden hat, der den Bescheid des Beklagten vom 31. März 2004 zu dem Bewilligungszeitraum von Oktober 2002 bis September 2003 betrifft.

Die Berufung der Klägerin gegen das genannte Urteil, soweit das Verwaltungsgericht über denjenigen Teil der Klage entschieden hat, der den Bescheid des Be-

klagen vom 31. März 2004 zu dem Bewilligungszeitraum von Oktober 2003 bis September 2004 betrifft.

In dem zugelassenen Teil wird das Zulassungsverfahren unter dem Aktenzeichen 10 UE 2639/06 als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Über die Kosten des Zulassungsverfahrens wird zusammen mit der Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren gesondert entschieden werden.

Gründe:

Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist unbegründet, soweit in dem Klageverfahren derjenige Bescheid des Beklagten vom 31. März 2004 im Streit steht, der sich auf den Bewilligungszeitraum von Oktober 2002 bis September 2003 bezieht. Insoweit liegen die geltend gemachten Zulassungsgründe im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht vor.

Das Vorbringen der Klägerin im Zulassungsverfahren führt bei dem Senat nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu dem genannten Teil der Klage. Das Verwaltungsgericht hat die Klage insoweit zu Recht und mit zutreffender Begründung als unbegründet angesehen und abgewiesen. Der Senat folgt dazu den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids vom 31. Juli 2003 und der damit im Zusammenhang stehenden Rechtmäßigkeit des darauf bezüglichen Änderungsbescheids vom 31. März 2004.

Auf Grund des Vorbringens der Klägerin im Zulassungsverfahren ist folgendes hervorzuheben und zu ergänzen:

Der Klägerin ist für den Bewilligungszeitraum von Oktober 2002 bis September 2003 Vermögen im Wert der beiden Sparguthaben Nr. 330 823 386 und 330 823 444 zuzurechnen. Nach § 28 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kommt es für den Wert des Vermögens auf den Zeitpunkt des Antrags auf Bewilligung von Ausbildungsförderung an. Veränderungen zwischen der Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraums bleiben nach § 28 Abs. 4 BAföG unberücksichtigt.

Da der Antrag der Klägerin auf Ausbildungsförderung am 16. September 2002 bei dem Amt für Ausbildungsförderung eingegangen ist, ist der Wert des Vermögens zu diesem Zeitpunkt maßgeblich. Für die Klägerin musste spätestens am 14. Oktober 2002, als sie die Vollmacht für ihre Mutter (Bl. 13 der Behördenakte) unterzeichnete offensichtlich sein, dass die genannten Sparguthaben ihr als Vermögen zuzurechnen waren.

Zu einer anderen Sicht führt auch nicht die Tatsache, dass die Mutter der Klägerin im September 2004, nachdem die Rückforderungsbescheide des Beklagten sowie der Widerspruchsbescheid ergangen waren, gegenüber dem Finanzamt erklärt hat, die Erträge der beiden Sparguthaben hätten ihr zugestanden und seien deshalb von ihr zu versteuern. Denn für die Zuordnung des Vermögens zur Klägerin ist entscheidend, dass die Klägerin gegenüber der Bank eindeutig als Inhaberin der Sparguthaben bezeichnet war und die Sparbücher keine Nebenbestimmungen zu Gunsten der Mutter enthielten. Dies war auch der Grund dafür, dass die Klägerin im Oktober 2002 veranlasst war, Vollmachten für ihre Mutter auszustellen.

Die Erklärung der Mutter gegenüber dem Finanzamt belegt lediglich, dass die Klägerin ihrer Mutter durch die Überlassung der Beträge der Sparguthaben einschließlich der Zinsen Ende Oktober 2002 die Zinsen hat zugute kommen lassen. Dies ändert aber nichts an der vorherigen Zuordnung des Vermögens zur Klägerin.

Der Klägerin musste auch spätestens am 14. Oktober 2002, als sie die Vollmacht für ihre Mutter unterzeichnete, offensichtlich sein, dass sie verpflichtet war, gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung die Sparguthaben als Vermögen anzugeben und insoweit ihre Angaben aus dem Antrag vom 16. September 2002 zu berichtigen. Damit ist der Tatbestand des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) erfüllt. Auch musste sich der Klägerin aufdrängen, dass der Bewilligungsbescheid vom 31. Juli 2003 und die vorherigen Bewilligungsbescheide für den selben Bewilligungszeitraum rechtswidrig waren, weil darin kein Vermögen von ihr berücksichtigt war. Damit ist der Klägerin grobe Fahrlässigkeit im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X vorzuwerfen.

Zu dem weiteren geltend gemachten Zulassungsgrund der Verfahrensmängel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist folgendes maßgeblich:

Die Klägerin kann die Besorgnis der Befangenheit des Richters der ersten Instanz nach § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 44 Abs. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht mehr mit Erfolg geltend machen, da sie diese Besorgnis allein aus den Äußerungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung herleitet, sie andererseits aber in der mündlichen Verhandlung kein Ablehnungsgesuch sondern lediglich Sachanträge gestellt hat.

Entgegen der Annahme der Klägerin war das Verwaltungsgericht auch nicht verpflichtet, den entscheidungserheblichen Sachverhalt weiter aufzuklären.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist demgegenüber begründet, soweit das Verwaltungsgericht über denjenigen Teil der Klage entschieden hat, der den Bescheid des Beklagten vom 31. März 2004 zu dem Bewilligungszeitraum von Oktober 2003 bis September 2004 betrifft. Denn insoweit ist der rechtzeitig geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben.

Nach dem Sachverhalt, wie er sich bisher darstellt, ist die Klage insoweit begründet, da der Änderungsbescheid vom 31. März 2004 für den Bewilligungszeitraum von Oktober 2003 bis September 2004 rechtswidrig ist.

Nach der gegenwärtigen Sicht des Senats war der Beklagte nicht berechtigt, den zuvor für diesen Bewilligungszeitraum ergangenen Bescheid vom 31. Dezember 2003 zu ändern und dabei niedrigere Förderungsbeträge festzusetzen sowie einen Teil der bereits gewährten Ausbildungsförderung zurückzufordern.

Die Klägerin hat einen Sachverhalt glaubhaft gemacht, nach dem die Voraussetzungen für eine solche Änderung nach § 45 SGB X nicht erfüllt sind. Danach war der zuvor ergangene Bescheid vom 31. Dezember 2003 nicht rechtswidrig, da der Klägerin für den Bewilligungszeitraum von Oktober 2003 bis September 2004 kein Vermögen zuzurechnen ist und die Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung auch nicht als Rechtsmissbrauch erscheint.

Die Klägerin hat belegt, dass die Beträge der beiden Sparkonten einschließlich der Zinsen am 29. Oktober 2002 ihrer Mutter übertragen worden sind. Damit war die Klägerin seit diesem Zeitpunkt nicht mehr Inhaberin des Vermögens.

Die Übertragung der Beträge der Sparkonten einschließlich der Zinsen an die Mutter führt nach dem Sachverhalt, wie er sich bisher darstellt, auch nicht dazu, dass die Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung rechtsmissbräuchlich ist.

Zwar ist es in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass die unentgeltliche Übertragung von Vermögen die nachfolgende Beantragung von Ausbildungsförderung dann als Rechtsmissbrauch erscheinen lässt, wenn das Vermögen übertragen worden ist, um Ausbildungsförderung zu erhalten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Januar 1983 - 5 C 103.80 -, NJW 1983, 2829 ff.).

Im vorliegenden Verfahren spricht aber eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin ihr Vermögen nicht deshalb an ihre Mutter übertragen hat, weil sie die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausbildungsförderung erfüllen wollte, sondern aus anderen Gründen, die einen Rechtsmissbrauch ausschließen. Die Klägerin hat glaubhaft vorgebracht, dass ihre Mutter nach dem Tod des Ehemannes im Jahr 1998 psychisch stark beeinträchtigt gewesen sei, sich täglich mit Alkohol betäubt und ständig vom Tod gesprochen habe. Als sie, die Klägerin, dann im Jahr 1999 volljährig geworden sei, habe die Mutter ihr die Beträge von zwei mal 10.000,00 DM für zwei Sparguthaben zukommen lassen, um ihr im Falle des Todes der Mutter den direkten, formlosen Zugriff auf das Geld zu ermöglichen, um so die hohe finanzielle Belastung des Hauses tragen zu können. Da für die Sparbücher eine Zinsbindung für drei Jahre bestanden habe und ihre Mutter nach diesen drei Jahren sich psychisch wieder gefestigt habe, seien die Beträge der Sparkonten wieder auf die Mutter zurück übertragen worden.

Diese Gründe für die Übertragung des Vermögens im Jahr 1999 und die Rückübertragung im Jahr 2002 führen dazu, dass hier ein Rechtsmissbrauch zu verneinen ist. Dies hat zur Folge, dass die Klägerin für den Bewilligungszeitraum von Oktober 2003 bis September 2004 nicht so behandelt werden kann, als habe ihr das Vermögen der beiden Sparguthaben noch zugestanden.

Bei dieser Sicht ist der ursprüngliche Bescheid vom 31. Dezember 2003 rechtmäßig, so dass die Voraussetzungen für eine Änderung nach § 45 SGB X nicht erfüllt sind.

Soweit der Senat die Berufung zugelassen hat, wird das Zulassungsverfahren nach § 124 a Abs. 5 Satz 5 VwGO als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne dass es der Einlegung der Berufung bedarf.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (§ 124 a Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 3 VwGO).

Über die Kosten des Zulassungsverfahrens wird der Senat im Zusammenhang mit der Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren gesondert befinden, so dass es an dieser Stelle keiner Kostenentscheidung bedarf.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Pleper

Dr. Jürgens

Thorn

